

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für alle unsere, auch zukünftige Verkaufsgeschäfte. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Abnehmers erkennen wir nicht an.

2. Vertragsschluss und -änderung

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Für in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als fest bezeichnete Preise behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsschluss und vor Lieferung sich die Kostenfaktoren (Material, Personalkosten, Energie wie allgemeine Abgaben, Tarif- und Transportkosten usw.) wesentlich erhöhen. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen sind wir nicht gebunden. Jede Bestellung, ihre Ergänzung oder Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung oder Rechnungsstellung durch Böllhoff.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschliesslich Verpackung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Listenpreise setzen - ungeachtet vorgesehener Zuschläge - die Lieferung voller Originalpackungen voraus. Die Auf- oder Abrundung auf die nächste Verpackungseinheit bleibt vorbehalten.

Preislistenartikel werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden gesondert verrechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

Bestellungen mit einem Bestellwert von unter CHF 50.00 (exkl. MWST) berechtigen uns unabhängig von eventuellen Rabatt- und Preisvereinbarungen in Anbetracht der erforderlichen Behandlungskosten zur Erhebung eines Mindestpreises für die Ausführung der Bestellung von CHF 50.00 (exkl. MWST).

Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der gesamten Bestellmenge gegen Anpassung des Kaufpreises, insbesondere bei Sonderteilen, bleibt vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen.

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei Böllhoff eingegangen, tritt Zahlungsverzug automatisch und ohne zusätzliche Inverzugsetzung ein. Danach ist Böllhoff berechtigt, einen Verzugszins von 7 % zuzüglich Spesen zu verlangen.

5. Lieferfristen

Lieferfristen verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Sie beginnen ggf. erst nach Erfüllung der vereinbarten Liefervoraussetzungen (z. B. Gestellung von Unterlagen, Musterfreigaben, vereinbarter Vorauszahlungen) sowie Klärung sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen technischen Fragen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers voraus.

Bei Kauf auf Abruf hat eine Abnahme der Ware durch den Abnehmer innerhalb eines Jahres nach dem von uns bestätigten Erst-Liefertermin zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Geraten wir in Lieferverzug, muss der Abnehmer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Abnehmer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt einschliesslich gesetzlicher Fahrverbote aufgrund Smog- oder Ozonalarm, Arbeitsausstände, Aussperrung usw. bei uns oder unseren Zulieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden uns während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechtigen uns, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Abnehmer in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gewährleistung und Haftung

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreit den Abnehmer nicht von der eigenen Prüfung unserer Erzeugnisse auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Ersatz nur in gleichem Umfang wie bei Qualitätsmängeln.

Für Verschleissteile übernehmen wir keine Gewährleistung.

Verzichtet der Abnehmer im Falle der vereinbarten Erstbemusterung auf eine ausdrückliche Freigabe oder erfolgt diese nicht, so gelten die auf die Erstbemusterung erfolgte Bestellung oder der Lieferabruf als Freigabe. Entsprechen die von uns gelieferten Produkte qualitativ dem Erstmuster, so gelten sie als vertragsgemäss.

Entsprechende offene Mängel müssen Böllhoff sofort nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Zeigen sich versteckte Mängel erst später, sind diese Böllhoff ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die geltend gemachten Mängel sind Böllhoff zusammen mit der schriftlichen Mängelrüge mitzuteilen. Für später angezeigte offene oder versteckte Mängel steht Böllhoff nicht ein.

Die Gewährleistung durch Böllhoff erlischt in jedem Fall nach Ablauf von 24 Monaten ab Empfang der Ware für alle Mängel, insbesondere auch für versteckte Mängel.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach Prüfung und unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Ein weitergehender Regress auf Böllhoff wird ausdrücklich wegbedungen.

8. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jede über Art. 7 hinausgehende Gewährleistung und vertragliche oder ausservertragliche Haftung von Böllhoff wird soweit zulässig ausdrücklich wegbedungen, unter Vorbehalt der von durch Böllhoff absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für Hilfspersonen, Subunternehmer oder Arbeitnehmer wird vollständig wegbedungen. Für Mängel oder Schäden, die auf unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, auf ungeeignete Verwendung oder Überbeanspruchung der Waren durch den Abnehmer beruhen wie auch für Konstruktionsfehler, die der Abnehmer zu verantworten hat sowie für jegliche Angaben, Äusserungen oder Stellungnahmen in unseren Verkaufsunterlagen oder des Verkaufspersonals von Böllhoff in Angebotsgesprächen sowie für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden, die auf fehlerhafte oder mangelhafte Verwendung der von Böllhoff gelieferten Waren durch den Abnehmer zurückzuführen sind, wird eine Haftung von Böllhoff ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung von Böllhoff ist unabhängig vom Entstehungsgrund betragsmässig auf maximal den Kaufpreis für das betreffende Produkt beschränkt. Eine Berufung auf Grundlagenirrtum wird wegbedungen.

Werden die gewährleistungspflichtigen Mängel nicht innert der in Ziffer 7 vereinbarten Rügefristen durch den Abnehmer entdeckt und Böllhoff angezeigt, so gelten sie als vom Abnehmer genehmigt.

9. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen

Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Abnehmer die Kosten der Erstellung von Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen. Erst mit voller Bezahlung werden diese Eigentum des Abnehmers.

10. Eigentumsvorbehalt

Die von Böllhoff gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Böllhoff.

11. Schutzrechte

Marken, Patente sowie Urheberrechte an Zeichnungen oder in anderer Form übermittelten Informationen bleiben im Eigentum von Böllhoff. Es ist dem Abnehmer oder Dritten nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung von Böllhoff zu verwenden, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Vertragsverhältnissen mit Böllhoff ist der Sitz von Böllhoff in der Schweiz. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verkaufsgeschäften und diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen ist der **Sitz von Böllhoff in der Schweiz**. Böllhoff ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.